



Inhaltsverzeichnis

Bundestag verabschiedet die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie	Seite 8
(Stress-)Szenarien für Zinsentwicklungen im Niedrigzinsumfeld unter Einbeziehung der neuen regulatorischen Anforderungen	Seite 10
Supervisory English – a new challenge for bankers	Seite 11
Umfang und Tiefe von Kontrolltests durch die Compliance-Funktion	Seite 14
Banken-Times kostenlos bestellen	Seite 16

Bundestag verabschiedet die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Christian König, Syndikus, Verband der Privaten Bausparkassen, Berlin

Der Deutsche Bundestag hat in seiner zweiten und dritten Lesung am **18.02.2016** über die Änderungen zu dem **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie** abgestimmt. Da nicht mehr davon auszugehen ist, dass der Bundesrat durch einen Einspruch das weitere Gesetzgebungsverfahren aufhalten wird, kann das **Gesetz** sodann **ab der ersten Märzwoche** nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten **veröffentlicht werden** und gem. den Vorgaben der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie am 21.03.2016 grundsätzlich in Kraft treten**. Der Bundestag hat lediglich einige wenige, aber dennoch folgenreiche Änderungen vorgenommen. Zum einen sieht die Übergangsvorschrift in Art. 229 EGBGB vor, dass für einen Teil des Immobiliarkreditbestandes das sogenannte **ewige Widerrufsrecht** ab dem 21.06.2016 **erlischt**, selbst wenn die Widerrufsbelehrung nicht den geltenden Anforderungen des BGB entsprochen hat. Diese absolute Erlöschensregelung wird aber nur für Immobiliarkredite eingeführt, die zwischen dem 01.09.2002 und dem 10.06.2010 geschlossen worden sind. Eine weitere Einschränkung gilt für die Immobiliarkredite, die im Wege des Haustürgeschäftes abgeschlossen worden sind. Bei diesen Darlehen erlischt das mögliche Widerrufsrecht erst, wenn die beiderseitigen Leistungen aus dem Darlehensvertrag bereits zum 21.03.2016 vollständig erbracht worden sind, andernfalls erlischt bei diesen Verträgen das Widerrufsrecht einen Monat nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag.

Eine weitere wesentliche Änderung durch den Bundestag ist durch die Präzisierung der Übergangsvorschrift in § 160 Abs. 1 GewO vorgenommen worden. § 160 Abs. 1 GewO soll für diejenigen Gewerbetreibenden, die noch keine fünf Jahre als Darlehensvermittler tätig sind, die Möglich-

keit bieten, den Sachkundenachweis für den Immobiliarkreditvermittler nach § 34i GewO bis zum 21.03.2017 zu erwerben. Diese Vermittler könnten also bis März 2017 Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge vermitteln, ohne eine konkrete Erlaubnis nach § 34i GewO zu haben. Nach dem Regierungsentwurf hätte dies aber nur für die Vermittler gegolten, die eine gültige Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO und zusätzlich eine Erlaubnis als Immobilienmakler nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO haben. Damit wäre diese Übergangsvorschrift weitgehend ins Leere gegangen, da die meisten Darlehensvermittler keine Erlaubnis als Immobilienmakler besitzen. Der Bundestag stellt nun in der verabschiedeten Fassung des § 160 Abs. 1 GewO auf die bisherige Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehensverträgen ab und nicht mehr auf die Erlaubnis als Immobilienmakler.

Ferner hat der Bundestag eine Reihe von redaktionellen **Änderungen** insbesondere in dem **Einheitlichen Informationsblatt (ESIS)** vorgenommen.

Mit der Entscheidung des Bundestages ist nun der fast finale Gesetzestext den Marktteilnehmern bekannt. In jedem Fall muss nun die **verbleibende Zeit** bis zum Inkrafttreten der Normen **genutzt werden**, um die **Darlehensverträge** und deren Bedingungen entsprechend **anzupassen**. Das **gesamte Kreditvergabeverfahren**, der **Ablauf der Beratungsgespräche**, die Anforderungen an die **Kreditwürdigkeitsprüfung**, die technischen Vorgaben hinsichtlich der **Erstellung des ESIS**, die **Überprüfung der Vermittler** und ihrer Gewerbeerlaubnisse, die Neugestaltung von **Provisionsvereinbarungen**, der **Werbeauftritt** etc. sind nun in kürzester Zeit anzupassen. Auch muss genau darauf geachtet werden, dass gerade nun in der Übergangszeit das richtige jeweils geltende Vertragsrecht angewendet wird.

Dazu kommt, dass in der aktuell von der BaFin vorgeschlagenen **Novelle der MaRisk geänderte Vorgaben hinsicht-**

Finanz Colloquium Heidelberg

info@fc-heidelberg.de
www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit

SWB Treuhand
Ihr Gutachter

SWB Treuhand GmbH

info@swb-treuhand.de
www.swb-treuhand.de



lich der **Kreditwürdigkeitsprüfungen** vorgeschlagen werden. Ferner sollen die **Immobilienkreditrichtlinie** nach § 34i GewO und die Verordnung für die Sachkunde der internen und externen Mitarbeitern von Kreditinstituten nach

§ 18a Abs. 6 KWG ebenfalls voraussichtlich in den **ersten beiden Märzwochen** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

PRAXISTIPPS

- Analyse und erforderlichenfalls Anpassung bestehender Regelungen mit externen Vermittlern (u. a. hinsichtlich Prozesseinbindung, Provisionsregelungen und Haftungsfragen).
- Überprüfung der bestehenden Beraterrollen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beratung von Immobilien-Verbraucherdarlehen sowie grundbuchlich gesicherten Konsumentenkrediten.
- Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung des bestehenden Vertragswerkes im Hinblick auf die geänderten/erweiterten Pflichtangaben.

SEMINARTIPPS

- **Kreditwürdigkeitsprüfung nach der WohnimmokreditRiLi**
13.06.2016, Köln
- **Beratungsprotokolle nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie**
29.06.2016, Heidelberg

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Sonderprüfung Geldwäsche: Ist Ihr Institut vorbereitet?



Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen – und damit die Zentrale Stelle – stehen aktuell im Fokus von bankaufsichtlichen Sonderprüfungen.

- ⇒ Häufige Verstöße in den Bereichen Meldepflichten, Prozesse, Kontrolltätigkeiten, Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen, Dokumentationen, personelle Ausstattung, Implementierung eines Hinweisgebersystems.
- ⇒ Deutliche Konsequenzen für Vorstand und Beauftragte.

Dies muss nicht sein!

- ⇒ **Prüfungen u. a. durch Simulation gezielt vorbereiten!**
- ⇒ **Erkenntnisse aus aktuellen Prüfungsfeststellungen aufnehmen und im eigenen Institut vermeiden.**
- ⇒ **Erfahrene Prüfer/Sonderprüfer für institutsindividuelle Vorbereitung nutzen**



Peter Keller

Selbstverständlich bieten wir auch unabhängig von Beratungs- und Unterstützungsleistungen die **Auslagerung** der Zentralen Stelle sowie von Compliance-Bereichen an. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.fchcompliance.de oder rufen Sie uns an:

Peter Keller, FCH Compliance GmbH, Bereichsleiter Zentrale Stelle
Tel.: +49 6221 99 8 98-39, E-Mail: peter.keller@fc-heidelberg.de



(Stress-)Szenarien für Zinsentwicklungen im Niedrigzinsumfeld unter Einbeziehung der neuen regulatorischen Anforderungen

Daniel Lenze, Hauptabteilungsleiter Betriebswirtschaft, Sparkasse Bergkamen-Bönen

Wegfallende Fristentransformationserträge und negative Einlagenzinsen aufgrund der seit mehreren Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase sowie verschärfte regulatorische Neuerungen (**EBA-Leitlinien, BCBS 319**) setzen das (Zins-)Risikomanagement in den Kreditinstituten derzeit unter Druck und unter besondere Beobachtung.

Die im Sommer 2015 von der Deutschen Bundesbank durchgeführte **zweite Niedrigzinsumfrage (NZU)** über Ertragslage und Widerstandsfähigkeit unter rund 1.500 kleineren und mittelgroßen deutschen Kreditinstituten hat gezeigt, dass die anhaltend niedrigen Zinsen die deutschen Kreditinstitute in allen abgefragten Szenarien über einen Zeitraum der nächsten fünf Jahre deutlich belasten. Der für die Bankenaufsicht zuständige Vorstand der Deutschen Bundesbank Andreas Dombret beurteilte die Ergebnisse in den abgefragten Zinsszenarien „als durchaus besorgniserregend“. Das gilt insbesondere bei konstanten oder sinkenden Zinsen und sogar beim Szenario eines Zinsanstiegs. „Angesichts dieser Ergebnisse wäre ein Aussitzen der derzeitigen Lage für die befragten Kreditinstitute verantwortungslos, für manche davon ja sogar gefährlich“, sagte *Dombret* weiter. Daher gilt es, auf Seiten der Banken frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Institute sind daher gefordert, ihr aktuelles Vorgehen in der Zinsbuchsteuerung auf den Prüfstand zu stellen und den Handlungsbedarf hinsichtlich der angewandten Mess- und Steuerungsmethoden insbesondere im Hinblick der Definition und Dokumentation von Stressszenarien sowie die Abbildung von Negativzinsen zu identifizieren und umzusetzen.

Im Mai bzw. Juni 2015 erschienen innerhalb weniger Wochen von den Bankaufsichtsbehörden gleich zwei Veröffentlichun-

gen zum Thema Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Die **European Banking Authority (EBA)** hat am 22.05.2015 die finale Richtlinie für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs („Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities“) veröffentlicht. Die Richtlinie ersetzt die „Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process“ von 2006 und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Das **Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)** hat am 08.06.2015 ein Konsultationspapier „Interest rate risk in the banking book IRRBB – Consultative Document“ zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Es stellt eine Weiterentwicklung und vor allem eine Standardisierung der Anforderungen aus den „Principles for the management and supervision of interest rate risk“ von 2004 dar. Die Konsultationsphase endete am 11.09.2015.

Die beiden Initiativen sind als ein Paket zu betrachten, da sich die EBA explizit vorbehält, die Leitlinie bei grundlegender Änderung der Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch durch das BCBS entsprechend anzupassen. Bezüglich der nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien ist zu erwarten, dass entweder das Rundschreiben 11/2011 (BA) zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entsprechend angepasst oder in Form eines Begleitschreibens durch die EBA-Leitlinien kurzfristig ergänzt bzw. erweitert wird.

Die Konkretisierung in den neuen Leitlinien betrifft neben erhöhten Anforderungen an die Messung des Zinsänderungsrisikos v. a. die internen Governance-Prozesse sowie die Festlegung der Berechnung bzw. Höhe des aufsichtlichen Standard-Zinsschocks. Ziel der Aufsichtsbehörden ist hier eine Vereinheitlichung der Risikoermittlung, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Instituten hinsichtlich der eingegangenen Zinsrisiken im Anlagebuch zu erreichen.

Der vierte Abschnitt stellt den Hauptteil des Leitliniendokumentes dar und gliedert sich nochmals in übergeordnete und detaillierte Leitlinien, **sog. IRRBB (Interest Rate Risk in the Banking Book) 1 bis 5**, die für die Institute relevant sind. Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken sind mindestens eine ertragsorientierte und eine barwertige Messgröße zu verwenden. Um eine Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos zu ermöglichen, müssen Institute verschiedene Zinsszenarien definieren und diese entsprechend ihren internen Berechnungen zugrunde legen. Hierbei wird zwischen Zinsszenarien für die laufende interne Steuerung und Zinsszenarien für Stresstests unterschieden.

Die Leitlinie IRRBB 3 konkretisiert dabei die Anforderungen an die Zinsszenarien, welche die Größenordnung und Komplexität der Geschäfte berücksichtigen sollten. Neben einfachen Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve sind das Zinsstrukturrisiko (plötzliche Neigungen und Änderungen in der Form der Zinsstrukturkurve), das Basisrisiko (Änderungen zwischen unterschiedlichen Zinsstrukturkurven), Veränderungen von Aktiva und Passiva unter den angenommenen Szenarien und Zinsszenarien für unterschiedliche Währungen in den Berechnungen zu berücksichtigen.

Die **Stresstests für das Zinsänderungsrisiko** müssen in das Stresstest-Rahmenwerk des Instituts integriert werden. Insbesondere sind die Wechselwirkungen zwischen dem Zinsänderungsrisiko und den anderen relevanten Risikoarten zu berücksichtigen. Die möglichen Stress-Szenarien sollten dabei den Standard-Zinsschock übersteigen und neben institutsspezifischen Szenarien auch Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen und des Wettbewerbsumfelds beinhalten. In den allgemeinen Reverse-Stresstests der Institute ist ebenfalls einer der potenziellen Treiber zu sehen.

Im Bereich der Bestimmung des Bankbuch-Cashflows zur Messung der barwertigen Zinsänderungsrisiken, z. B. des **200-Basis-**



punkte-Standard-Zinsschocks, legen die Leitlinien einen besonderen Fokus auf die Verhaltensannahmen von Kundenoptionen und variablen Kundenprodukten. Bei den variablen Kundenprodukten wird gefordert, dass die Institute in der Lage sind aufzuzeigen, welcher Bestand dauerhaft im Institut verbleibt und welcher Bestand im Volumen schwankt. Variable Produkte sind aus Sicht der EBA bezüglich der Zinsanpassungstermine auf maximal durchschnittlich fünf Jahre zu beschränken. Die Institute sind aufgefordert in ihren Strategien regelmäßige Bewertungen der zentralen Annahmen im Umgang mit diesen Positionen vorzunehmen. Ebenfalls ist durch Stresstests aufzu-

zeigen, wie sensibel das Zinsänderungsrisiko auf Veränderungen der Annahmen reagiert.

Insgesamt bedeuten die vielen methodischen Vorgaben und Vorschläge der EBA-Leitlinien für die Institute neben dem Anpassungs- bzw. Erweiterungsbedarf bei der Steuerung der Zinsänderungsrisiken und der Integration der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in das Gesamt-Stresstest-Rahmenwerk auch stark gestiegene Anforderungen an die Dokumentationspflichten und IT-Systeme. Es empfiehlt sich daher, den Handlungsbedarf aus dem IRRBB-Rahmenwerk zeitnah zu identifizieren und rechtzeitig mit Auswirkungsanalysen zu beginnen. Nicht zuletzt sind bei der

Festlegung der Risikostrategie für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch der Umgang und die Abbildung von negativen Zinsen zu dokumentieren.

SEMINARTIPPS

- [Variables Geschäft im anhaltenden Niedrigzinsumfeld](#)
27.04.2016, Frankfurt/M.
- [Zinsderivate verstehen & sinnvoll einsetzen](#), 28.04.2016, Frankfurt/M.
- [Erweiterte Zinsschock-Szenarien nach BCBS und EBA](#)
08.06.2016, Frankfurt/M.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

BUCHTIPPS

- [Janßen/Riediger \(Hrsg.\), Praktikerhandbuch Risikoinventur, 2015](#)
- [Heithecker/Tschuschke \(Hrsg.\), Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden Management von Modellrisiken, 2015](#)

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

PRAXISTIPPS

- Überprüfung der Strategie zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken.
- Kritische Auseinandersetzung mit den angewandten Methoden und Verfahren zur Messung der Zinsänderungsrisiken (u. a. Modellrisiko).
- Berücksichtigung von Bilanzstrukturveränderungen bei der Definition von Zinsszenarien.
- Ableitung von zukunftsorientierten Mischungsverhältnissen bei variablen Kundengeschäften (z. B. Berücksichtigung von Sockeldispositionen).

Supervisory English – a new challenge for bankers

Bill Child, Financial English Trainer/
Coach, Owner English-Consult

As a financial English trainer and coach with almost 20 years' experience in the German business and banking market these times are very exciting. On a very regular basis new financial regulatory guidelines, documents and papers are published and the market has to be able to quickly digest and implement these whilst being sure of no wrongdoing.

The challenge for banks and bankers of learning Supervisory English is to **identify the**

areas that will need support, discuss the best content to achieve the banks' and their customers' goals and then **select the way of training Supervisory English (SE) that best suits each individual banker**.

New standards, guidelines, drafts consultation papers from EBA every day

Thus in 2015 Finanz Colloquium Heidelberg and I have designed modules to cover general Supervisory English, MaRisk, MaComp and Internal Audit functions of Banking. We believe that it is important to draw from all sources of Financial English used with the ECB, EBA, Basel Committee and BaFin being at present our main sources.

By choosing commonly used documents, such as the SREP guidelines, we are able to ensure that the English content contained within the seminar will appeal to as wide an audience as possible. The documents chosen are also selected for their range of lexis, ensuring they have a wide range of vocabulary to support development.

Client research highlights that the majority of those attending SE seminars are at present tasked to read English documentation before passing on information and comments in German. To reflect this, much emphasis is placed on training being able to read English documents quickly before performing a variety



of tasks that reflect the typical daily business of participants.

Furthermore, since the likelihood that spoken **English will increase in use in the sphere of banking regulation here in Germany over the next few years** is quite high, our seminars also place a strong emphasis on elements that involve verbal communication using supervisory English. Thus we have seen that those who have already started to **prepare their key personnel** for the eventuality that their supervision will be partly or wholly in English are now reaping the benefits.

Key personnel are now able to successfully coordinate their engagement with their supervisory partners with far less preparation time than those who were not able to benefit from earlier support. When key

personnel have to spend considerable amounts of their time in preparation for key

meetings, it means valuable resources are missing from the company.

PRAXISTIPPS

- Identify employees, divisions or board members that need to be trained in Supervisory English.
- Find out which way of learning and training Supervisory English is best suited to each employee, division or board member.
- Make sure there is a continuous learning progress (vocabulary, phrases, etc.)
- Get in contact with English draft regulations early to make sure you have enough time to read, understand and react on the specific contents and make the right decisions.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|-------------------------------------------------|----------------|------|
| • Englische EZB-/EBA-Schreiben besser verstehen | 10.05.2016 | Köln |
| • AufsichtsEnglisch | 11.-12.05.2016 | Köln |

Gerne bieten wir Ihnen individuelle Einzel- oder Gruppen-Coachings für Fach- und Führungskräfte, Vorstände und Aufsichtsräte mit auf Sie zugeschnittenen Lerninhalten an.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

BUCHTIPP

- Child (Hrsg.), *AufsichtsEnglisch – Praxiswörterbuch mit Fach Erläuterungen*, 2. Auflage 2016

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

MEIN FCH

Melden Sie sich auf www.FC-Heidelberg.de unter **MEIN FCH** an und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen!

MEIN FCH jetzt neu auch als APP für Android-Smartphones!

Nutzen Sie alle Vorteile von MEIN FCH auch mobil auf Ihrem Smartphone!

- Alle Seminardokumentationen für die Seminare, bei denen Sie angemeldet sind, ab 3 Tage VOR (!) dem Seminar elektronisch als PDF – zusätzlich zur Papierversion.
- Abonnenten der Papierversion lesen unsere Fachzeitschriften zusätzlich kostenlos online.
- Für alle Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden die Checklisten als bearbeitbare WORD-Daten freischalten und herunterladen.
- Teilnahme Ihres Hauses am VIP-Kundenprogramm einsehen und Geld bei Seminarbuchungen sparen.
- Registrierten Kunden zeigen wir an, welche Zeitschriftenabos das Haus bei uns abgeschlossen hat.
- Kostenlose Newsletter-Abos einsehen und ändern.
- Wir zeigen Ihnen die bei uns besuchten Seminare der letzten Jahre, wertvoll für Ihre persönliche Dokumentation und die Personalabteilung.





Interne Kontrollsysteme in Banken und Sparkassen

3. Auflage

- Vorgaben der deutschen und europäischen Bankenaufsicht
- Regulatorik-Management der wesentlichen Prozesse auf der Basis von Schlüsselkontrollen
- Praxis-Modelle & Dokumentationsvorgaben
- IKS-Prüfungen & Kontrollmaßnahmen durch Bankenaufsicht, Wirtschaftsprüfung, Interne Revision & Compliance

NEUERSCHEINUNG



Dr. Karsten Geiersbach
(Hrsg.)

Kasseler Sparkasse

Ludger Hanenberg
(Hrsg.)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Michael Helfer (Hrsg.)

FCH Consult GmbH

Weitere Autoren aus der Bankenaufsicht, Wirtschaftsprüfung, Praxis und Beratung

Ein wirksames und hinreichend dokumentiertes IKS steht zunehmend (verschärft) im Fokus der Bankenaufsicht und der Abschluss-/Sonderprüfer. Neue, umfangreiche IKS-Vorgaben (z. B. geforderte IKS-Wirksamkeitsüberwachung und Konsequenzen (z. B. Kernkapitalabzug bei IKS-Mängeln) der deutschen und der europäischen Bankenaufsicht erfordern eine Systematisierung der oftmals in den Fachbereichen verstreuten Prozess-(Schlüssel-)Kontrollen. Das (pragmatische) Management der Regulatorik durch eine prüfungssichere Risiko-Kontroll-Matrix als zentrales Steuerungsinstrument für das IKS ist einer der Schwerpunkte in diesem Buch.

Dieses sehr erfolgreiche IKS-Standardwerk für den Bankenbereich erfährt in der 3. Auflage nun eine umfangreiche Überarbeitung und Erweiterung: Zahlreiche neue Vorgaben von Gesetzgeber und Bankenaufsicht nehmen Einfluss auf eine fortlaufende Anpassung der internen Kontrollsysteme (insbesondere MaRisk 6.0, Ri-

sikodatenqualität und IT-IKS). Von den vielen im Haus verstreuten Einzelkontrollen zu einem IKS-Gesamtsystem, lautet nach wie vor das Motto dieses ausgesprochen praxis- und prüfungsrelevanten Fachbuches. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise sowie der daraus resultierenden Komplexität vieler Neuregelungen erwartet die Bankenaufsicht ein angemessenes und hinreichend dokumentiertes Internes Kontrollsystem. Bei den Aufsichtsgesprächen und den Regelprüfungen stellt die Aufsicht das IKS stärker als in der Vergangenheit in ihren Fokus und sieht hierin den zentralen Maßstab einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG.

Das Herausgeber-Team besteht nun aus zwei erfahrenen Bankpraktikern sowie dem zentral für die MaRisk verantwortlichen Referatsleiter der BaFin. Zahlreiche weitere Experten aus Bankenaufsicht, Wirtschaftsprüfung, Praxis und Beratung komplettieren das Autorenteam.

Stand:	Veröffentlichung der MaRisk
ET:	3 Monate nach Veröffentlichung der MaRisk
Umfang:	ca. 900 Seiten
Preis:	€ 119,-
ISBN:	978-3-943170-89-4



Umfang und Tiefe von Kontrolltests durch die Compliance-Funktion

Marc Stränger, Abteilungsleiter Compliance, Sparkasse Krefeld

Bei der Durchführung von **Kontrolltests** durch die **Compliance-Funktion** sind alle relevanten Sachverhalte in die Vorbereitung der Kontrolle einzubeziehen. Hierbei stellt sich vorweg immer die Frage nach **Art, Umfang und Komplexität** der eingezogenen Kontrollen im jeweiligen Fachbereich sowie der bisherigen Einstufung der Tätigkeiten in der **Risiko-/Gefährdungsanalyse** und möglicher vorheriger Feststellungen. Hierbei sollten auch die Feststellungen der Internen und externen Revision berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist wichtig zu erheben, welche Selbstkontrollen (z. B. 4-Augen-Prinzip, nachgeschaltete Kontrollen, Betriebsüberwachung, etc.) der Fachbereich durchführt und wie diese protokolliert und dokumentiert werden (ggf. existieren Kontrollen durch Dritte, diese müssen ebenso betrachtet werden). Auf Basis der Erhebungen lässt sich auch der erforderliche Umfang der zentral durchführbaren Kontrollen und ggf. erforderlicher **„Vor-Ort-Kontrollen“** ableiten.

Sinnvoll ist gerade bei Fachbereichskontrollen die **Wirksamkeit einer Kontrolle durch eine (repräsentative) Stichprobe** zu bewerten. Dies bringt u. a. gegenüber einer "100 %-Kontrolle" die Vorteile mit sich, dass hierbei geringere Kontrollkosten

entstehen, die Prüfzeiten deutlich verkürzt werden und die Akzeptanz im zu kontrollierendem Bereich somit auch höher ist. Dem möglichen Risiko, dass ggf. existierende Schwachstellen im Internen Kontrollsystem nicht erkannt werden, kann man u. a. mit statistischen Methoden begegnen, um ein aussagekräftiges Kontrollergebnis zu produzieren.

Die **Ergebnisse der Kontrolle** sind entsprechend zu dokumentieren und mit dem Fachbereich abschließend zu besprechen. Diese Dokumentationen sollten sich an den hauseigenen und vor allem aufsichtsrechtlichen Standards orientieren. Bei getroffenen Feststellungen ist es sinnvoll, dass diese sich in einem **Defizitmanagement** wiederfinden, um die Beseitigung von Mängeln adäquat zu begleiten und deren Beseitigung abschließend zu dokumentieren. Die Ergebnisse sollten hierbei bereits unterjährig in die Risiko-/Gefährdungsanalyse eingearbeitet werden. Mögliche Auswirkungen auf den Kontrollrhythmus (monatlich/jährlich/2-Jahres-Rhythmus) sind festzuhalten und zu begründen.

Als Ausgangspunkt für die durchzuführenden Kontrollen gilt somit immer die **Risiko-/Gefährdungsanalyse**. Die Ergebnisse hieraus schlagen sich dann bei der **Auswahl der Schwerpunkte** der jährlichen Kontrolltests unmittelbar im **Kontrollplan** nieder. Grundsätzlich sollte sich der Kontrollumfang zum einen an der tatsächlichen Risikolage orientieren. Gleichwohl fordert die Aufsicht, alle Vertriebsseinheiten in einem

wiederkehrenden Turnus erneut zu kontrollieren. Hier empfiehlt es sich, bereits im Kontrollplan mit Periodizitäten zu arbeiten, um mögliche „weiße Flecken“ auf der Kontrolllandkarte zu vermeiden und der aufsichtsrechtlichen Anforderung nachzukommen. Im Sinne der **MaRisk AT 4.4.2 – Textziffer 1**

PRAXISTIPPS

- Bei der Durchführung der Fachbereichskontrollen sollte immer die **Risiko-/Gefährdungsanalyse** Ausgangspunkt sein.
- Sofern möglich, sollten **Stichprobenkontrollen** bevorzugt werden.
- **Vor-Ort-Kontrollen** sollten Bestandteil der Compliance-Funktion sein.
- Die Ergebnisse sollten unmittelbar in die Risiko-/Gefährdungsanalyse sowie in den **Kontrollplan** einfließen.
- Feststellungen sollten in einem **Defizitmanagement** festgehalten werden.
- Die **Dokumentation** der Kontrollen sollte sich an hauseigenen und aufsichtsrechtlichen Standards orientieren.
- Um Synergien zu heben, ist eine **Abstimmung zwischen Compliance und Revision** empfehlenswert.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| • MaRisk-Compliance Kompakt | 18.04.2016 | Köln |
| • Effektive IKS-Kontrolltests durch Revision & Compliance | 27.04.2016 | Köln |
| • MaRisk-Compliance Kontrollplan 2017 | 24.10.2016 | Heidelberg |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Finanz Colloquium
Heidelberg

hat die Compliance-Funktion auf die **Implementierung wirksamer Verfahren** zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen **hinzuwirken**. Um eben diesem Anspruch gerecht zu werden, kann es erforderlich sein, die Kontrollen auch als „**Vor-Ort-Kontrolle**“ durchzuführen. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle sollten

bereits im Vorfeld adäquate **Kontrollziele und -fragen** herausgearbeitet werden, um möglichst eine effektive Vorgehensweise der Compliance-Funktion zu gewährleisten und die Belastung für den kontrollierten Bereich so gering wie möglich zu halten.

Aufgrund des deutlich gestiegenen **Überwachungs-/Kontrollumfangs** in den Fach-

bereichen sind die Kontroll- und Prüfungstätigkeiten **zwischen Compliance und Revision** bereits im Vorfeld (sofern möglich) **abzustimmen**, um Doppelarbeiten und noch stärkere Belastungen der Fachbereiche zu vermeiden.

Hierbei gilt es auch, mögliche Synergien für beide Bereiche zu heben.

Bank Praktiker

RECHTSSICHER • REVISIONSFEST • RISIKOGERECHT



Finanz Colloquium
Heidelberg



BankPraktiker ist die unabhängige Fachzeitschrift für Fach- und Führungskräfte aller Institutsgruppen der Kreditwirtschaft.

BankPraktiker versorgt Sie monatlich mit revisionsfesten, rechtssicheren und risikogerechten Fachinformationen.

BankPraktiker steht für Autoren aus der Bankpraxis und eine kompetente Redaktion, unterstützt durch einen Fachbeirat von Bankspezialisten und ein prominentes Herausbergremium.

BankPraktiker garantiert für aktuelle, kompakte Fachinformationen auf höchstem Niveau.

Bestellen Sie jetzt per Fax: +49 6221 99898-99

- Ja, ich bestelle 1 **aktuelles Heft** von **BankPraktiker** kostenlos und unverbindlich zur Probe.
- Ja, ich bestelle **BankPraktiker** im Abonnement und erhalte 10 Hefte im Jahr zum **Jahresvorzugspreis von € 207,-** zzgl. USt. und zzgl. € 17,- Versand.

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Funktion/Abteilung: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

...oder unter www.BankPraktiker.de





Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/MARKTFOLGE PASSIV

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT/IMMOBILIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL AUFSICHTSENGLISCH

BANKEN-TIMES SPEZIAL MARKT

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: btspezial@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30 – 69126 Heidelberg
ViSdP: Marcus Michel
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an btspezial@fc-heidelberg.de

ISSN 2364-2726